

Gemeinde **Eichenau**
Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan **Nr. B 8**
„Walter-Schleich-Straße Nord - 4. Änderung“

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München
Az.: 610-41/2-84 Bearb.: Karnott/Fries

Plandatum 14.10.2014 – Entwurf
10.02.2015

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO–, der Baunutzungsverordnung –BauNVO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

F LAGEPLAN



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
- Geschäftsstelle -
Az. 610-41/2-84

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN


1 Art der baulichen Nutzung

1.1 **WR** Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO)

Die gem. § 3 Abs. 2 BauNVO im WR ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sind hier unzulässig.


Ebenso sind Wohngebäude, die gem. § 3 Abs. 4 BauNVO ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen unzulässig.

3 Bauweise; Grenzen

3.2  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung

3.8  Art der baulichen Nutzung Füllschema der Nutzungsschablone

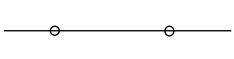
4 Verkehrsflächen öffentlich


4.1  Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Straße)


4.2  Straßenbegrenzungslinie

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1859/5 bestehende Flurstücksnummer, z.B. 1859/5

 bestehende Flurstücksgrenze

 bestehendes Hauptgebäude

 bestehendes Nebengebäude

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

8 sonstige Festsetzungen

8.2 Als Mindestgrundstücksgröße bei Doppelhausbebauung wird 300 qm je Doppelhaushälfte festgesetzt.

8.3 Die zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude wird wie folgt beschränkt:

Einzelhaus: zwei Wohnungen

Doppelhaus: eine Wohnung je Doppelhaushälfte

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung
© LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Eichenau, den
.....
(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)

E VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 22.07.2014 gefasst und am 31.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 i.V.m. §13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 11.08.2014 bis 29.08.2014 stattgefunden (§13 a Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 14.10.2014 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 14.10.2014 sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 11.11.2014 bis 12.12.2014 stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 10.02.2015 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 10.02.2015 sowie die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 10.03.2015 bis 26.03.2015 stattgefunden (§ 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.2015 wurde vom Gemeinderat am 15.04.2015 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Eichenau, den

(Siegel)

(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eichenau, den

(Siegel)

(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)